



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Finanzordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 105

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 1 Haushaltsplan/Finanzplan

§ 1 Haushaltsplan/~~Finanzplan~~

- (1) Der Haushaltsplan, ~~auch Finanzplan genannt~~, ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom ~~Schatzmeister, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Finanzausschuss~~ aufzustellen und vom Vorstand zu ~~bestätigen~~ genehmigen.
 - (2) Die Haushaltsplanungen der KFA, als untergeordnete unselbständige wirtschaftliche Bereiche innerhalb des TFV, sind nach deren Genehmigung durch den KFA und den Vorstand des TFV, sowohl einzeln auszuweisen, als auch in die Gesamtplanung zu integrieren.
 - (3) Im Jahr des Verbandstages ist der Gesamthaushaltsplan/~~Finanzplan~~ für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur ~~Genehmigung Bestätigung~~ vorzulegen.
 - (4) Die im jährlichen Haushaltsplan/~~Finanzplan~~ bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Ausgaben sind mit den Einnahmen gegenseitig deckungsfähig.
 - (5) Notwendige jährliche Nachtragshaushalte sind vom ~~Schatzmeister Finanzausschuss~~ aufzustellen und vom ~~Präsidium Vorstand~~ zu ~~bestätigen~~ genehmigen.
 - (6) ~~Ab dem 01.01.2017 entspricht das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Kalenderjahr. Es~~ Das Kalenderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
-

Begründung:

- Begrifflichkeit Haushaltsplan anstatt Finanzplan (analog Satzung)
- Haushaltsplan wird laut Satzung durch den Vorstand genehmigt (analog Satzung)
- Korrektur von Zuständigkeiten (analog Satzung)

Antrag Nr.: 106

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 2 Kassenverwaltung

-
- (1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des TFV führt der Schatzmeister bzw. ein oder mehrere dafür vorgesehene Mitarbeiter. In der Geschäftsstelle wird von einem dafür verantwortlichen Mitarbeiter eine Hauptkasse geführt. Zum Zwecke der besseren Abwicklung ~~werden in den~~ kann im KFA eine Nebenkassen geführt ~~und können mit Beschluss des Vorstandes, wenn dies notwendig und sinnvoll ist, weitere Nebenkassen geführt~~ werden. Der regelmäßige Bestand der Hauptkasse darf 510.000,00 € und der Nebenkasse(n) +3.000,00 € nicht überschreiten.
-

Begründung: • Änderung zur Optimierung und Erleichterung von Arbeitsprozessen in der Geschäftsstelle und in den KFA

Antrag Nr.: 107

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 2 Kassenverwaltung

- (6) Bankgeschäfte des TFV und seiner Organe können auch per Online-Banking vorgenommen werden. Freigabeberechtigt/überweisungsberechtigt sind in diesem Fall einzeln im Rahmen der festgelegten Tages-/Wochenlimits:
- der Geschäftsführer
 - der Leiter Finanzen **und ein Mitarbeiter Finanzen** der Geschäftsstelle des TFV
 - ~~Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit Vollmacht des Präsidiums versehen sind~~
 - ~~und~~ für die Überweisungen der KFA zusätzlich der Kassenwart des KFA **sowie** der jeweilige KFA-Vorsitzende und dessen Stellvertreter
- Die Überweisungslisten sind nachträglich von einem weiteren Zeichnungsberechtigten freizugeben.
-

Begründung: • Änderung zur Optimierung und Erleichterung von Arbeitsprozessen in der Geschäftsstelle und in den KFA

Antrag Nr.: 108

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 2 Kassenverwaltung

-
- (7) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und **beim Schatzmeister, bzw. dem dafür verantwortlichen Mitarbeiter in der Finanzabteilung** lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Belege der KFA können bis zur Erstellung des Abschlusses beim Kreiskassenwart verbleiben, wenn **die Buchhaltung der Schatzmeister** des Verbandes keine andere Handhabe festlegt.
- a) Die Belege müssen von
- **einem Mitglied des Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden und/oder**
 - einem, durch den Geschäftsführer festgelegten hauptamtlichen Verantwortlichen der Kostenstelle **oder der festgelegte Stellvertreter oder**
 - falls einen KFA betreffend
 - vom jeweiligen KFA-Vorsitzenden, einem stellvertretenden KFA-Vorsitzenden oder
 - einem Ausschussvorsitzenden
- unterschrieben und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ versehen werden.
- b) Die Belege müssen durch
- den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter **und/oder**
 - Mitglieder des Präsidiums
 - falls einen KFA betreffend
 - durch den jeweiligen Kreiskassenwart oder
 - den jeweiligen KFA-Vorsitzenden /einen stellvertretenden KFA-Vorsitzenden **oder**
 - **einen vom jeweiligen KFA-Beauftragten/Ausschussvorsitzenden**
- mit den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ und einer Unterschrift versehen sein.
Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen keine Zahlungen veranlasst werden. Alle Belege müssen zwei unterschiedliche Unterschriften tragen.
-

Begründung: • Änderung zur Optimierung und Erleichterung von Arbeitsprozessen in der Geschäftsstelle und in den KFA

Antrag Nr.: 109

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 3 Aufgaben des Schatzmeisters

(3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/~~Finanzplanes~~ des TFV hat er vierteljährlich im Präsidium und halbjährlich im Vorstand zu berichten.

~~(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende~~ Möglichst bis 30. Juni eines Geschäftsjahres, ~~gemäß § 1,~~ hat er ~~den steuerlichen~~ Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ~~dem Präsidium und dem Vorstand vorzulegen und genehmigen zu lassen. Beide Gremien Organe bestätigen genehmigen den Abschluss.~~ Im Jahr des Verbandstages ~~nimmt dies der Verbandstag vor.~~ sind alle bis zum letzten Verbandstag zurückliegenden und vom Vorstand genehmigten Jahresabschlüsse (Kurzform, Finanzentwicklung) durch die Delegierten bestätigen zu lassen.

- Begründung:**
- Änderung aufgrund Begrifflichkeit „Haushaltsplan“
 - Änderung der Zuständigkeit für die Genehmigung des Jahresabschlusses im Jahr eines Verbandstages
 - Bestätigung aller Jahresabschlüsse im zurückliegenden Zeitraum durch den Verbandstag

Antrag Nr.: 110

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 4 Aufgaben der Kassenwarte in den KFA

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des jeweiligen Fußballkreises gegenüber dem KFA und **parallel zur Geschäftsstelle des zum** TFV verantwortlich.
 - (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte des jeweiligen Fußballkreises auszuüben.
 - (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/**Finanzplanes** des Fußballkreises hat er in regelmäßigen Abständen (z. B. Quartal) dem KFA und der Buchhaltung des TFV zu berichten.
-

Begründung: • Änderung aufgrund Begrifflichkeit „Haushaltsplan“

Antrag Nr.: 111**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 5 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) ~~Im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes Finanzplanes/der Nachtragspläne ist n~~Nur das Präsidium ist berechtigt, rechtsverbindliche Verträge abzuschließen. Dazu zählen insbesondere Sponsorenverträge.
- (2) Das Recht, Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Geschäftsführer vorliegt.
- (4) Das Recht, ~~Verträge~~Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten FinanzHaushaltsplanes abzuschließen, kann auf ~~Vorstandsmitglieder, KFA-Vorsitzende~~ zusammen mit einem Stellvertreter ~~und dem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung~~ übertragen werden. Übersteigt der Vertrag im Gesamtvolumen einen Betrag von 1.500,00 Euro, ist dieser vom Präsidenten oder Schatzmeister zu genehmigen.
- (5) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Mitglieder im KFA sowie Ausschussmitglieder im Kreis übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den KFA-Vorsitzenden vorliegt.
- (6) ~~Verträge in den KFA, betreffend Ausgaben im Gesamtvolumen von mehr als 1.500,00 Euro, dürfen durch die KFA-Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter nur abgeschlossen werden, wenn sie nicht gegen bestehende, exklusive Lieferrahmenverträge verstoßen. Darüber hinaus nur nach schriftlicher Bestätigung oder Mitteilung über die elektronischen Postfächer durch die Geschäftsstelle oder das Präsidium.~~
- (7) ~~Verträge in den KFA, betreffend Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring, dürfen durch den KFA-Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter nur nach schriftlicher Bestätigung oder Mitteilung über die elektronischen Postfächer durch die Geschäftsstelle wegen der Überprüfung hinsichtlich der Schädlichkeit zu anderen, bereits bestehenden Verträgen, unterzeichnet werden.~~

- Begründung:**
- (1): Klarstellung, dass nur der BGB-Vorstand (entspricht TFV-Präsidium) rechtsverbindliche Verträge abschließen darf.
 - (2) bis (5): Änderung zur Optimierung und Erleichterung von Arbeitsprozessen in der Geschäftsstelle und in den KFA
 - (6) und (7): Streichung, da in (4) und (5) neu geregelt

Antrag Nr.: 112

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 6 Einnahmen

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Thüringer Fußball-Verbandes erforderlichen Mittel sind u.a. durch folgende Einnahmen zu sichern:

- Spenden
 - Einnahmen aus Fußballveranstaltungen in Eigenregie
 - Einnahmen durch Werbung, insbesondere auch in Verbindung mit der Vergabe von Namensrechten
 - Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - pauschale Spielabgaben und Fernsehgelder aus dem NOFV und DFB
 - Einnahmen aus der Verwertung von Bild- und Tonrechten
 - Einnahmen aus Meldegebühren
 - Einnahmen aus der Medienpauschale
 - Einnahmen aus Gebühren für Pässe, Lizenzen der Trainer sowie andere gebührenpflichtige Leistungen
 - Einnahmen durch Zuschüsse/Rückläufe aus dem Bund/ Land Thüringen über den LSB oder auf direkten Weg
 - Einnahmen aus Zuschüssen und Aktionsprogrammen des DFB
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Druckmaterialien des DFB/TFV (Ansetzungshefte/Anschriftenverzeichnisse usw.)
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Werbepublikationen und anderen Verbandsmaterialien (Verbandsnadel, Wimpel, etc.)
 - Einnahmen aus Gebühren für die Genehmigung von Trikotwerbung
 - Einnahmen aus dem Verkauf des „Fußball-Magazins“
 - Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren für internationale Spiele
 - Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen und Strafen
 - Einnahmen aus Vermietung von Räumen, Gegenständen oder Anlagen sowie anderen Positionen des Anlagevermögens (z.B. Sportanlagen)
-

Begründung: • Erweiterung und Aktualisierung der möglichen Einnahmen des TFV (siehe auch Neuregelung der Satzung §17)

Antrag Nr.: 113**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 6 Einnahmen

(3) Aktivbeiträge der Vereine für **gemeldete am Spielbetrieb teilnehmende** Mannschaften werden pro Spieljahr als Jahrespauschale fällig.

Männer:

a) für Verbandsliga	650 €
b) für Landeskategorie	500 €
c) für Kreisoberliga	300 €
d) für Kreisliga	175 €
e) für 1. Kreiskategorie	125 €
f) andere Spielklassen Männer	100 €
g) gemeldete Mannschaften Ü35	100 €

Frauen:

a) für Verbandsliga	250 €
b) für Landeskategorie	150 €
c) andere Spielklassen Frauen	100 €
d) gemeldete Mannschaften Ü35	100 €

Nachwuchs (nur Landesebene):

a) A- und B-Junioren	100 €
b) C- und D-Junioren	50 €
c) B- und C-Juniorinnen	50 €

Bei Rückzug einer Mannschaft nach dem 01.07. ist eine volle Rückzahlung des Aktivbeitrages nicht möglich.

Die KFA können für die in ihrem Bereich gemeldeten Nachwuchsmannschaften mit gesondertem Beschluss Aktivbeiträge erheben.

Die Zahlung erfolgt zu Beginn eines laufenden Spieljahres nach Rechnungslegung durch den TFV bzw. den KFA.

Begründung: • Regelung über eine mögliche Einbehaltung bzw. Rückzahlung von Aktivbeiträgen, wenn Mannschaften zu Beginn der Saison die Mannschaft zurückziehen einstellen

Antrag Nr.: 114**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 6 Einnahmen

5.1	Passgebühren	
a)	für neue Pässe Erteilung einer Spielerlaubnis (Erstausstellung)	5 €
	• Männer/Frauen	5 €
	• Junioren/Juniorinnen	5 €
b)	bei Vereinswechsel	
	• Männer, Frauen, A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang)	25 €
	• Frauen	6 €
	• B- bis G-Junioren/innen	8 €
c)	Änderung nach erteilter Spielerlaubnis	
	• Gastspielerlaubnis	20 €
	• Zweitspielrecht	10 €
	• Löschen der Gastspielerlaubnis/Zweitspielrecht	0 €
	• Abmeldung Spieler	0 €
	• Nachträgliche Freigabe (Männer, Frauen, Junioren)	15 €
	• Vorzeitige Spielerlaubnis (Junioren/Juniorinnen in Erwachsenenspielbetrieb)	15 €
d)	Zweitausfertigungen	
	• Frauen/Männer	15 €
	• A- bis G-Junioren/innen	5 €
e)	Rückkehrer	15 €
f)	Passeinzugsverfahren (auch Fristüberschreitung im Onlineverfahren)	40 €
g)	Sofortausdruck der Pässe (sofortiger Rechnungslegung)	50 €

- Begründung:**
- a) redaktionelle Anpassung – keine inhaltliche Änderung
 - b) Anpassung aufgrund Gleichbehandlung zwischen dem Frauen- und Männerspielbetrieb
 - c - e) Anpassung der Gebühren aufgrund gestiegenen (personellen) Aufwand
 - f) Erhöhung soll die Rückgabe der Pässe bzw. Online-Abmeldung und somit die Neuausstellung beschleunigen

Antrag Nr.: 115

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 6 Einnahmen

5.11	Gebühren für Spielverlegungen	
a)	Verbandsliga/Landesklasse Männer	40 €
b)	Verbandsliga/Landesklasse Frauen	30 €
c)	Verbandsliga Nachwuchs	20 €
d)	Kreisoberliga	25 €
e)	Kreisliga/Kreisklassen	20 €
f)	Nachwuchs und Frauen im Kreis	10 €

Begründung: • Anpassung aufgrund Gleichbehandlung zwischen dem Frauen- und Männerspielbetrieb

Antrag Nr.: 116

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 6 Einnahmen

5.12 Gebühren für kostenpflichtige Spielbeobachtungen (jeweils zzgl. Fahrkosten)
Verbandsliga/Landesklasse/Landespokal 30 €
Kreisoberliga, -liga, -klasse/Kreispokal 15 €
jeweils zzgl. Fahrkosten gem. §9 (1) bis (3)

5.13 ~~Gebühren für fehlende Schiedsrichter gemäß SpO~~
~~(je fehlendem SR, Basis: spielklassenhöchste Mannschaft im Verein)~~
~~3. Liga/Regionalliga / Oberliga 300 €~~
~~Verbandsliga/Landesklasse 250 €~~
~~Kreisoberliga 200 €~~
~~Kreisliga/Kreisklasse 150 €~~

Alle Gebühren lt. 5.6 bis 5.12~~13~~ sind Bruttobeträge, die im Fall einer künftigen Umsatzsteuerpflicht die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Begründung: 5.12 redaktionelle Anpassung – keine inhaltliche Änderung
5.13 Streichung – ist bereits in §43a der RuVo geregelt

Antrag Nr.: 117

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 6 Einnahmen

(7) Mitgliedsbeiträge

Entsprechend der Satzung des TFV werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Auf Grundlage der vom Landessportbund Thüringen ermittelten Mitgliederzahl (LSB-Bestandserhebung) betragen diese für alle beim TFV registrierten Mitgliedsvereine jährlich pro Mitglied:

- über 16 Jahre 3,00 €
- bis einschl. 16 Jahre 1,50 €

Der Zeitpunkt der Einführung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

Begründung: Der Thüringer Fußball-Verband e. V. als größter Sportfachverband im Landessportbund Thüringen e.V. weist eine große Abhängigkeit von Zuschüssen des DFB und des LSB Thüringen e. V. auf. Damit der TFV langfristig die Gesamtfinanzierung sicherstellen kann, ist der Verband angewiesen, kalkulierbare und regelmäßige Einnahmen zu generieren, um die steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Antrag Nr.: 118**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 9 Pauschale Aufwandsentschädigung**§ 9 Pauschale Aufwandsentschädigungen**

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

- (1) **Aufwandsentschädigung**
Für ehrenamtliche Mitarbeiter besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- mehr als fünf Stunden: 10,00 €
 - mehr als acht Stunden: 15,00 €
- Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen der TFV-Organe (nach §19 TFV-Satzung), der Ausschüsse im TFV oder KFA, der vom Präsidium einberufenen Arbeitsgruppen (AG) sowie der Kassenprüfer wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € und ab acht Stunden von 15,00 € gezahlt. Bei diesen Tagungen/Sitzungen können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5,00 € (bei Tagesveranstaltungen über 8 Stunden bis zur Höhe von 10,00 €) pro Person verabreicht werden. Bei Verpflegung über 5,00 € (bzw. über 10,00 € bei Tagesveranstaltungen) pro Person besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
Eine Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.
Der Erhalt von Spesen nach Anlage 1 sowie Honorar nach Anlage 2 schließt eine zusätzliche Erstattung von **Auslagen Aufwandsentschädigungen** nach §9 (1) aus.
- (2) **Verpflegungsmehraufwand für hauptamtliche Mitarbeiter des TFV**
Mitarbeiter des TFV (Arbeitnehmer) erhalten bei angeordneten Dienstreisen Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.
- (3) **Fahrtkosten**
- 3.1. ~~Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehre werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet. Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.~~
- 3.2. ~~Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahrenen km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer KASKO-Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Veränderung der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale ist das Präsidium des TFV berechtigt, das Kilometergeld neu festzulegen.~~
- 3.3. ~~Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde.~~
- (4) **Übernachungskosten**
Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Für Übernachtungskosten bis zur Höhe der geltenden steuerlichen Höchstgrenze (z.Z. von 20,00 € pro Nacht) ist kein Nachweis zu führen.
- (5) **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
Die Tätigkeit in einem TFV-Organ, **Verbands- oder Kreis Ausschuss** ist ein Ehrenamt. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der auszahlbaren Mittel sowie die Verteilung in den Verbandsausschüssen entscheidet das Präsidium. ~~Die Verteilung in den KFA erfolgt über den Kreisvorsitzenden~~ Über die Verteilung der zugeteilten Mittel an die Mitglieder der KFA und Kreis Ausschüsse entscheidet der KFA.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums des TFV erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von:
- 150,00 € im Monat der Präsident
 - 100,00 € im Monat die Vizepräsidenten und der Schatzmeister
- (7) **Honorare**
Die bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen eingesetzten Referenten können unter Berücksichtigung der Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern ein Honorar für ihre Tätigkeit erhalten
- (8) **Sonstige Auslagen**
Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.
- Portogebühren
 - Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)
- sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon-Empfänger-Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.

(9) Aufwandsentschädigungen bei Urteilen und Strafanordnungen

Den Mitgliedern der Rechtsorgane, den Staffelleitern und Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag für das Verfassen von Urteilen bzw. Strafanordnungen die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- 10,00 € pro Einzelrichterurteil
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Kreisschiedsrichterobleute

ausgezahlt werden.

Begründung:

- Trennung von pauschalen Aufwandsentschädigungen (in §9 geregelt) und Auslagen (§10)
- (3), (4), (8): Fahrtkosten und Übernachtungskosten sind Auslagen und somit neu in §10 geregelt
- (5): Konkretisierung über die Verteilung der Entschädigungen für ehrenamtliche Funktionäre
- (6): Regelung über die pauschale Entschädigung des Präsidiums
- (7): Honorare sind in Anlage 2 „Honorarordnung“ geregelt

Antrag Nr.: 119

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 10 Erstattung von Auslagen

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

- (1) Fahrtkosten
 - 1.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehre werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet: Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreismäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.
 - 1.2. Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahrte km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer KASKO-Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Veränderung der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale ist das Präsidium des TFV berechtigt, das Kilometergeld neu festzulegen.
 - 1.3. Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde.
 - (2) Übernachtungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Für Übernachtungskosten bis zur Höhe der geltenden steuerlichen Höchstgrenze (z.Z. von 20,00 € pro Nacht) ist kein Nachweis zu führen.
 - (3) Sonstige Auslagen

Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

 - Portogebühren
 - Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)

sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon-Empfänger- Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.
-

Begründung: • Verschiebung aus §9; keine inhaltliche Änderungen

Antrag Nr.: 120**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung Anlage 1**Anlage 1: Spesenordnung für Schiedsrichter, SR-Assistenten, Turnierleitungen und Beobachter****§ 1 Grundsätze**

Dem nachfolgend genannten Personenkreis steht für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des TFV eine angemessene Aufwandsentschädigung (Spesen) zu.

Die Schiedsrichteransetzungen sind unter kostengünstigen Kriterien vorzunehmen.

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV. Bei der Anreise sind sie verpflichtet, die Anfahrten zu den Spielorten so kostengünstig wie möglich zu organisieren. Wenn die Möglichkeit einer gemeinsamen Anreise besteht, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten**(1) Allgemeine Festlegungen**

Für die koordinierte Anreise von SR- und SR-A ist der angesetzte SR verantwortlich. Die SR- bzw. SR-A-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen. Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

(2) Entschädigung Punkt-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, Turnierserien Pflichtspiele (§ 7, Ziffer 1, 1a, c, d, TFV-SpO)

a) Senioren Männer/Alte Herren	SR	SRA
Verbandsliga	50 35 €	40 25 €
Landesklasse	40 30 €	30 23 €
Landesmeisterschaften Alte Herren	40 30 €	30 23 €
Kreisoberliga	30 25 €	25 20 €
Kreisliga / Kreisklasse	25 20 €	23 18 €
Kreisklasse	18 €	15 €
Attherrenmannschaften/Kreis Alte Herren	25 18 €	23 15 €
Attherrenmannschaften Kreis Kleinfeld Alte Herren	20 15 €	
b) Frauen/Juniorinnen	SR	SRA
Regionalliga	45 €	35 €
Verbandsliga/Landesklasse	25 20 €	20 15 €
Kreisliga/Kreisklasse Kreisoberliga	20 18 €	13 €
Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	20 15 €	
c) Nachwuchs Junioren	SR	SRA
Regionalliga A-Junioren	35 €	25 €
Regionalliga B- und C-Junioren	25 €	20 €
Verbandsliga A-, B-, C-Jun. Nachwuchs (Großfeld)	25 20 €	20 15 €
Verbandsliga D-Jun. und Talentliga	20 €	
Verbandsliga Nachwuchs (Kleinfeld)	20 15 €	
Kreis A-, B-Jun.	23 18 €	
Kreis C-, D-, E-, F-, G-Jun.	20 15 €	
Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	15 €	
Spiele auf verkürztem Großfeld	15 €	

(3) Pokalspiele

a) Senioren Männer/Alte Herren	SR	SRA
3. Liga gegen 3. Liga	400 €	200 €

Der angesetzte vierte Offizielle ist als SR-Assistent zu entschädigen.

Bei allen anderen Paarungen gilt: Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

unter Beteiligung von

3. Liga	200 €	100 €
RL gegen RL Regionalliga	125 105 €	75 55 €
OL gegen RL	80 €	45 €
OL gegen OL Oberliga	75 55 €	50 45 €
VL/LK gegen 3. Liga/RL/OL Verbandsliga	50 45 €	40 35 €
alle anderen Paarungen auf Landesebene Landesklasse	40 35 €	30 25 €

Pokalspiele Kreis analog (2) a)

2. **Frauen/Nachwuchs**

Die Höhe der Entschädigung entspricht (2) b) und c). Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend. **Als Höchstsätze gelten, auch bei Beteiligung überregional spielender Mannschaften, die Regelungen gemäß (2).**

~~3. **Frauen**~~

~~Die Höhe der Entschädigung entspricht Pkt. 1.3. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend.~~

(4) **Freundschaftsspiele**

Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers.

	SR	SRA
Regionalliga	155 € /100 €	60 € /50 €
Oberliga	50 €	35 €
Regionalliga Frauen, A-Jun.	30 €	20 €
Regionalliga B-Jun./C-Jun.	25 €	20 €
Verbandsliga	28 €	18 €
Landesklasse	23 €	16 €
Kreisoberliga	21 €	16 €
Kreisliga	18 €	
Kreisklasse	16 €	
Altherrenmannschaften	16 €	

Übriger Nachwuchs und Frauenbereich wie Punktspiele.

(5) **Schiedsrichter-Patenschaften**

Alle Kreisspielklassen Männer, Frauen und Nachwuchs 10,00 €

Fahrtkostenerstattung erfolgt **nach §9 (3) auf der Grundlage** der Finanzordnung für den Wegstreifenanteil, welcher aus triftigen Gründen nicht mit dem Schiedsrichter in Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden kann.

(6) **Spiele im Austausch mit anderen Landesverbänden**

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Festlegungen der zuständigen Schiedsrichterausschüsse (Pauschalen), darf jedoch den Höchstsatz des Landesverbandes nicht überschreiten, in dem das jeweilige Spiel stattfindet.

§ 3 Beobachter

(1) **Schiedsrichter-Beobachter**

Verbandsliga/Landesklasse	30 25 €
Kreisoberliga	25 20 €
Kreisliga/-klasse	20 15 €

(2) **Spiel- bzw. Sicherheits-Beobachter (angeordnet)**

Verbandsliga/Landesklasse	25 20 €
Kreisspiele	25 10 €

Von den Spielbeobachtungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 4 Platzverantwortliche

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom betreffenden Verein zu entrichten.

§ 5 Turnierleitung

Turniere (Sportplatz/Halle) für alle Spiel- und Altersklassen

- je angefangene Stunde 8 6 €

Berechnungsgrundlage ist dabei frühestens 30 Minuten vor Turnierbeginn und bis zum Ende des letzten Spieles. **Fahrtkostenerstattung erfolgt nach §9 (3) der Finanzordnung.** Bei mindestens zwei Turnieren am gleichen Ort (unabhängig davon, ob diese eine Veranstaltung ist) können nur einmal Fahrtkosten in Anrechnung gebracht werden.

(1) **Fahrtkostenerstattung**

~~Für (1) bis (5) werden Fahrtkosten nach §9 (3) erstattet.~~

(2) **Spesenerhöhung**

~~Bei längeren Fahrtstrecken erhöhen sich die Spesen um:~~

- ~~über 50 km (eine Fahrtstrecke) zusätzlich 3 €~~
- ~~über 100 km (eine Fahrtstrecke) zusätzlich 5 €~~

~~Bei Spielen der Regionalliga (Männer, Frauen, A- und B-Junioren) und der Oberliga (Männer) wird keine Spesenerhöhung gewährt.~~

Begründung: Neben einer Neugliederung der „Spesenordnung“ beantragt der Landesschiedsrichterausschuß eine Erhöhung der SR-Entschädigung, da die bisherigen Beträge seit 2008 unverändert geblieben sind. Einhergehend mit gestiegenen Anforderungen an unsere SR, sowie ebenfalls in Vergleichbarkeit mit anderen Landesverbänden erachten wir diese „Anpassung“ als gerechtfertigt. Die ehemalige Spesenerhöhung (Punkt 7 alt) aufgrund von längeren Fahrstrecken wird dagegen gestrichen.

Antrag Nr.: 121**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung Anlage 2**Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern****Präambel**

Diese Honorarrichtlinie basiert auf den einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. als Zuschussgeber für Qualifizierungsmaßnahmen im Schiedsrichter- und Trainerbereich.

Die hierin enthaltene Auflistung des bezugsberechtigten Personenkreises sowie der honorarfähigen Tätigkeiten ist abschließend. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten können grundsätzlich nur auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV abgerechnet werden.

~~Die ausgewiesene Höhe der Honorare orientiert sich an den Festlegungen und Zuschüssen des LSB und kann durch das Präsidium des TFV angepasst werden-~~

~~Honorar für Lehrgänge auf Landesebene wird direkt über die Geschäftsstelle des TFV abgerechnet. Bei Lehrgängen auf Kreisebene ist wie folgt zu verfahren: Die Honorarempfänger reichen das Abrechnungsformular in der Geschäftsstelle des TFV ein. Nach erfolgter Genehmigung durch die Abteilung Finanzen wird die Auszahlung über den jeweiligen KFA vorgenommen.~~

Der Abschluss eines Honorarvertrages **gemäß Anlage** ist Voraussetzung für **die Tätigkeit** und den Bezug von Honoraren. Dieser wird im Original in der **Geschäftsstelle Finanzabteilung** des TFV hinterlegt. Zur Abrechnung von Honoraren sind grundsätzlich nur **die in der Anlage** die ausgewiesenen Formulare zu verwenden.

§ 1 Honorarfähige Veranstaltungen

Für Referententätigkeiten **und Tätigkeiten im Bereich der Talentförderung im Auswahlspielbetrieb** können für folgende Veranstaltungen Honorare gezahlt werden:

- (1) Schiedsrichterbereich
 1. Anwärterlehrgänge
 2. Qualifizierungstagungen für Schiedsrichter und Beobachter
 3. Coachinglehrgänge für Schiedsrichter
 4. ~~DFB-Junior-Referee~~
- (2) Trainer-Qualifizierung:
 - a) Zentral TFV:
 1. Ausbildungslehrgänge der B-Lizenz (Eignungsprüfung, Grundlagen-, Aufbau-, und Profillehrgänge + Prüfung)
 2. Fortbildungslehrgänge der B-Lizenz
 3. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
 4. Ausbildungslehrgänge des Torwartbasislehrganges
 5. Kurzschulungen
 6. DFB-Junior-Coach
 - b) Dezentral in den Kreisen:
 1. Ausbildungslehrgänge zum Teamleiter und C-Lizenz
 2. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
 3. Kurzschulungen
- (3) Talentförderung:
 1. Tagesveranstaltungen (Übungsspiele, Sichtungmaßnahmen, Regionalauswahlmannschaften)
 2. Mehrtagesveranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Trainingslager)
 3. Übertragene Sichtungmaßnahmen (bis U12)
- (4) ~~Qualifizierung von ehrenamtlichen Verbands-, Kreis- und Vereinsfunktionären~~
 1. ~~Klausurtagungen der Verbandsausschüsse mit Kreisvertretern~~
 2. ~~Ausbildung von Staffelleiter (Staffelleiterzertifikat)~~
- (5) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen
 1. Veranstaltungen zum Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Haushaltsrecht
 2. Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen
 3. Veranstaltungen zu baulichen und organisatorischen Maßnahmen auf Sportanlagen
 4. Veranstaltungen zu Ordnung und Sicherheit bei Sportveranstaltungen
 5. Veranstaltungen zu innerbetrieblichen Fortbildungen
 6. ~~Lehrer- und Erzieherfortbildungen~~

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Schiedsrichterbereich

Anwärterlehrgänge können ab einer Anzahl von 15 Teilnehmern mit maximal 20 Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden. Pro Kreis werden maximal 2 Lehrgänge pro Kalenderjahr honoriert. Anfallende Kosten für Teilnehmerverpflegung, Raummieten o.ä. sind über Teilnehmergebühren zu decken.

Qualifizierungstagungen können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Eintägige Veranstaltungen umfassen mindestens 5 UE. Bei mehr als 20 Teilnehmern können Unterrichtsgruppen gebildet werden. Tagesveranstaltungen werden mit maximal 8 UE, Zweitagesveranstaltungen mit maximal 18 UE und Dreitagesveranstaltungen mit maximal 35 UE unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zur Teilnehmerzahl und Gruppenbildung abgerechnet. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Coachinglehrgänge können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Honorierung der Referenten erfolgt ab mindestens 5 Teilnehmern. Pro Kalendertag können maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterpflichtsitzungen ist grundsätzlich nicht honorarfähig.

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen und Pflichtsitzungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei § 4 dieser Ordnung.

(2) Trainer-Qualifizierung

Zentrale wie dezentrale Lehrgänge des Qualifizierungsausschusses nach § 1 bzw. der Ausbildungsordnung des TFV werden nach Bedarf durchgeführt. Dabei wird vorausgesetzt, dass sie im Grundsatz durch die Teilnehmerbeiträge kostendeckend sind. Falls dies nicht erreicht wird, muss vorab beim zuständigen KFA für einen dezentralen Lehrgang und beim Qualifizierungsausschuss des TFV für einen zentralen Lehrgang eine Genehmigung beantragt werden.

§ 3 Bezugsberechtigter Personenkreis

(1) Schiedsrichterbereich

Grundsätzlich können folgende Personen Honorar im Sinne dieser Richtlinie beziehen: Kreisschiedsrichterobmann, Kreisschiedsrichterlehrwart, Mitglieder des Lehrstabes des Kreisschiedsrichterausschusses, Verbandsschiedsrichterobmann, Verbandslehrwart und Mitglieder des Verbandslehrstabes sowie externe Referenten nach gesonderter Vereinbarung.

Auf die Möglichkeit der Weitergabe von Aufgaben nach § 2, Punkt 3 der abzuschließenden Honorarvereinbarung wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Trainer-Qualifizierung

Alle vom Qualifizierungsausschuss des TFV bzw. den Qualifizierungsausschüssen der KFA bestätigte Referenten.

(3) Talentförderung

Alle Trainer, Betreuer und Physiotherapeuten, die vom Landestrainer vorgeschlagen und durch die zuständigen Ausschüsse des TFV bestätigt wurden. Trainer, die für die TFV-Auswahlmannschaften eingesetzt werden, sollen grundsätzlich als Mindestqualifikation eine Trainer-B-Lizenz vorweisen und sich regelmäßig auf eigene Kosten qualifizieren.

§ 4 Höhe des Honorars

(1) Schiedsrichterbereich

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Zertifizierter Lehrwart (DFB-Zertifikat) | 20,00 € pro Unterrichtseinheit (UE) |
| • Obmann mit Teilnahme an DFB-Schulung | 20,00 € pro UE |
| • Lehrwart ohne Zertifizierung | 15,00 € pro UE |
| • Obmann ohne Teilnahme an DFB-Schulung | 15,00 € pro UE |
| • Lehrstabsmitglied | 15,00 € pro UE |

(2) Trainer-Qualifizierung

- | | |
|--|---------------|
| • Referenten mit einer Lizenz B-Trainer oder höher | 20,00€ pro UE |
| • Referenten mit einer Lizenz C-Trainer | 18,00€ pro UE |

(3) Talentförderung

Führung und Betreuung von Auswahlmannschaften

- | | |
|------------------------|----------------------|
| • Tagesveranstaltungen | 15,00 € pro Maßnahme |
|------------------------|----------------------|

Mehrtagesveranstaltungen

- | | |
|--|-----------------|
| • Verantwortliche Trainer / Assistententrainer | 40,00 € pro Tag |
| • Betreuer | 20,00 € pro Tag |
| • Physiotherapeut | 80,00 € pro Tag |

(4) Qualifizierung von ehrenamtlichen Verbands-, Kreis- und Vereinsfunktionären

- | | |
|--------------|----------------|
| • Referenten | 15,00 € pro UE |
|--------------|----------------|

(5) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen

- | | |
|--------------|----------------|
| • Referenten | 15,00 € pro UE |
|--------------|----------------|

(6) Externe Referenten

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei dieser Ordnung. In Ausnahmefällen kann ein höheres Honorar (z.B. Referenten des DFB) gezahlt werden. Hierzu bedarf es einer Genehmigung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Geschäftsführer.

Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Im Übrigen gelten die Festlegungen des §2, Abs. 4 dieser Richtlinie.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV.

Die Zahlung eines Honorars schließt den Bezug weiterer Zahlungen - außer Fahrkosten - nach der Finanzordnung des TFV aus. **Bezahlt werden nur gehaltene Unterrichtseinheiten (keine Vor- und Nachbereitung).**

Für die ordnungsgemäße Besteuerung der erhaltenen Honorare ist der Empfänger allein verantwortlich.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Honoraren besteht nicht.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterpflichtsitzungen ist grundsätzlich nicht honorarfähig. Der jeweilige SR-Obmann oder dessen Stellvertreter sowie der SR-Lehrwart oder dessen Stellvertreter erhalten ggf. Tagegeld und Fahrkostenerstattung nach der Finanzordnung des TFV.

Aufwendungen für die Patenarbeit mit neu ausgebildeten Schiedsrichtern gemäß dem vom DFB-Bundestag beschlossenen Masterplan werden in der Finanzordnung des TFV geregelt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 (rückwirkend) in Kraft.

Begründung: Präambel:

Streichung von Textpassagen, die nicht mehr relevant sind

§1:

- Aufnahme weiterer honorarfähiger Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen

§2:

- Klarstellung, dass SR-Pflichtsitzung keine honorarfähige Veranstaltung ist
- Streichung Satz „Vorträge externer Referenten...“ aufgrund Verschiebung in §4

§4:

- Festlegung von Honorarhöhen, die bisher nicht geregelt oder honorarfähig waren
- Regelung zu externen Referenten (Verschiebung aus §2) sowie das dazugehörige Genehmigungsverfahren

§5:

- Klarstellung, dass die Vor- und Nachbereitung nicht finanziell honoriert wird
- Streichung von veralteten Textpassagen